

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr)
(Ordnungsverordnung)**

1.1

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) (Ordnungsverordnung) vom 19.12.1991 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 21.05.1992

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NRW S. 201), wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 17.12.1991 für das Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Straßenbegleitgrün, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, soweit diese öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportplätze zur Verfügung stehen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr)
(Ordnungsverordnung)**

1.1

**§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als darin enthaltene Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit gilt § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.

**§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Jede Beschädigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Hausnummern, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere öffentliche Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben, zu behängen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. öffentliche Gebäude, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentliche Anschlagssäulen oder -tafeln sowie andere öffentliche Einrichtungen in der unter 2. genannten Form zu beschädigen oder zu verunreinigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. in den Anlagen zu übernachten;
5. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Wege zu betreten;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 4
Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen,
 3. Schmutz- und Abwässer auszuschütten, Abfallstoffe und Unkraut abzulagern,
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen und schlammigen Stoffen,
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen, insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist. Die Reinigungspflicht nach § 17 StrWG NRW bleibt unberührt.

**§ 5
Abfall- und Sammelbehälter**

- (1) Abfallbehälter auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen sind nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen im Haushalt angefallenen Mülls, ist untersagt.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ist die Beschickung der Behälter untersagt.

§ 6
Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.
- (2) Auf privaten Grundstücksflächen ist lediglich die Innenreinigung des Fahrzeugs sowie die Außenreinigung der Fahrzeugkarosserie mit klarem Wasser zulässig, jedoch nicht die Reinigung des Unterbodens einschließlich der Radkästen.

Die Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln ist nur auf befestigten privaten Grundstücksflächen zulässig, die an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen sind.

Die Vornahme von Motor- und Unterbodenwäschen mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln sowie von Ölwechseln sind nur auf befestigten privaten Grundstücksflächen zulässig, die an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen sind und zusätzlich über einen Leichtstoffabscheider verfügen.

§ 7
Wohnwagen, Zelte, Schaubuden und Verkaufswagen

- (1). Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8
Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen, das Lagern von Materialien sowie das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen oder nicht betriebsbereit sind, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr)
(Ordnungsverordnung)

- (4) Es ist untersagt,
1. in den Grün- und Erholungsanlagen oder in ihrer unmittelbaren Nähe Spiel- oder Sportgeräte zu benutzen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Ausgenommen sind Spielflächen, die durch Hinweisschilder als solche besonders gekennzeichnet sind;
 2. Kinderspielplätze, Grün- und Erholungsanlagen und deren Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, wie beispielsweise Roller und Dreirad, sowie Krankenfahrstühlen zu befahren;
 3. die nicht ständig geöffneten Anlagen außerhalb der für ihre Benutzung freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich in ihnen aufzuhalten.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze sind nur für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren bestimmt und dürfen nur von ihnen benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder sowie solche Personen, die den Spielbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Kinder gefährden, verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Spiele, insbesondere Radfahren und Fußballspielen sowie die Benutzung von Spielgeräten, die andere Kinder oder sonstige Dritte gefährden können, sind nur auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber, d. h. beginnend vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit, d. h. 30 Minuten nach Sonnenuntergang, erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Verzehr oder Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel ist auf Kinderspielplätzen untersagt. Berauschte Personen dürfen sich nicht auf Kinderspielplätzen aufhalten.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) (Ordnungsverordnung)

§ 10 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen im Sinne von § 18 OBG unverzüglich zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind bis zum völligen Abtrocknen der Farbe durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) An Häusern und anderen Bauten dürfen Gegenstände zu den Verkehrsflächen nicht so angebracht werden, daß durch sie
 1. Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden,
 2. eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern möglich ist.Auf Verlangen der Ordnungsbehörde sind Schutzabdeckungen anzubringen.
- (5) Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen in Wohngebieten an den Einfriedungen und dergleichen nur nach den Innenseiten der Grundstücke angebracht werden.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und in einem jederzeit lesbaren Zustand erhalten werden.
- (2) Die Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen in arabischen Ziffern ausgeführt sein und eine Mindesthöhe von 8,5 cm haben. Die Ordnungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang in einer Höhe von 2 bis 2,50 m über der Verkehrsfläche deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen; ggf. separat anzubringen.
- (4) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich sichtbar bleibt.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) (Ordnungsverordnung)

§ 12 Tiere

- (1) Hunde sind auf Verkehrsflächen und in den Anlagen von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Wirtschaftswege, d. h. Wege, die der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen dienen, ausgewiesene Wanderwege sowie solche Flächen, die durch Hinweisschilder besonders gekennzeichnet sind. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesforstgesetzes, wonach Hunde auf Waldwegen grundsätzlich auch unangeleint mitgeführt werden dürfen, bleibt durch diese Regelung unberührt.
- (2) Bissige Hunde müssen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen stets einen Maulkorb tragen und an kurzer Leine gehalten werden. Die Länge der Leine ist dabei so zu bemessen, daß der Hund sich nicht weiter als einen Meter von der aufsichtsfähigen Person entfernen kann.
- (3) Von Bereichen, in denen das Mitführen von Hunden und anderen Tieren durch besondere Hinweis- und Verbotsschilder untersagt ist, sind diese fernzuhalten.
- (4) Der Halter oder die mit der Beaufsichtigung des Tieres betraute Person hat dafür zu sorgen, daß Verkehrsflächen und Anlagen nicht durch Tiere verunreinigt werden. Soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Hecken, Äste und Zweige

- (1) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5,00 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Einfriedungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, daß durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
- (3) Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit es sich bei den Verkehrsflächen nicht um öffentliche Straßen gem. § 2 StrWG handelt. Insoweit gilt § 30 StrWG.

§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Stadtdirektor - Amt für öffentliche Ordnung - kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) (Ordnungsverordnung)

1.1

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung
 4. das Verbot hinsichtlich des zweckwidrigen Auffüllens der auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellten Abfall- und Sammelbehälter gem. § 5. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung und Beschickung von Sammelbehältern gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung
 6. das Verbot der Reinigung von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung
 7. das Auf- und Abstellverbot an Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung
 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 8 der Verordnung
 9. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung
 10. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 10 der Verordnung
 11. die Hausnumerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung
 12. die Bestimmungen hinsichtlich des Mitführens von Tieren gem. § 12 Abs. 1 bis 3 der Verordnung
 13. die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung von Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch Tiere gem. § 12 Abs. 4 der Verordnung
 14. die Bestimmungen über Hecken, Äste und Zweige gem. § 13 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letztes ÄndG vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuße bedroht sind.

§ 16 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Wetter (Ruhr) vom 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) (Ordnungsverordnung)

1.1

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wetter (Ruhr), 19.12.1991

Stadt Wetter (Ruhr)
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dr. Diekmann

Dr. Diekmann
Stadtdirektor

Geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 21.05.1992